

II- 403 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 7096-Pr.2/1971

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, - 4. Feb. 1972

126/A.B.
zu 94/J.
Präs. am 7. Feb. 1972An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
Wien, 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 15. Dezember 1971, Nr. 94/J, betreffend Erhöhung der Tabakwarenpreise, beehre ich mich, zu den einzelnen Punkten mitzuteilen:

Zu 1):

Aus der mit 8. Dezember 1971 wirksam gewordenen Erhöhung der Tabakwarenpreise werden für 1972 Mehreinnahmen an Tabaksteuer in Höhe von rund 400 Millionen Schilling erwartet.

Zu 2):

Die Austria Tabakwerke AG. vorm. Österreichische Tabakregie schätzt ihre Mehreinnahmen im Jahre 1972 auf 110 Millionen Schilling, die größtenteils zum Ausgleich bereits eingetretener und zu erwartender Kostensteigerungen verwendet werden müssen. Ob und welcher Betrag der Gesellschaft verbleibt, kann derzeit noch nicht gesagt werden, da erst nach einigen Monaten überblickt werden kann, wie sich die höheren Preise der Tabakwaren auf den Umsatz auswirken.

Zu 3):

Der Anbau von Tabak gehört gemäß § 4 Abs.1 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl.Nr. 38, zu jenen Angelegenheiten der Verwaltung des Tabakmonopols, die der Austria Tabakwerke AG. obliegen. Die Preise, zu welchen die Austria Tabakwerke AG. inländischen Rohtabak übernimmt, der auf Grund der von ihr vergebenen Anbaulizenzen gewonnen wird, werden deshalb von der Gesellschaft bestimmt. Bei der Vergabe von Anbaulizenzen hat die Gesellschaft gemäß § 5 Abs.3 des Tabakmonopolgesetzes 1968 nach kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen.

Ein Zusammenhang zwischen den für Rohtabak gezahlten Übernahmepreisen und den vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden

Inlandverschleißpreisen aller Tabakerzeugnisse, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, besteht nicht und hat nie bestanden. Es kann deshalb nicht gesagt werden, daß den österreichischen Tabakbauern von der Tabakwarenpreiserhöhung ein bestimmter Betrag zukäme.

Zu 4):

Nach langjährigen Versuchen wurde in Österreich die Tabaksorte "Semperante", eine dem Burley-Tabak ähnliche Sorte gezüchtet, die als einzige auf lange Sicht für den feldmäßigen Anbau erfolgversprechend erscheint. Es handelt sich um eine nikotin- und teerarme Sorte, deren Teer- und Nikotingehalt allerdings wesentlich von den Witterungseinflüssen abhängig ist. Gleiche nikotin- und teerarme Sorten sind auf dem Weltmarkt erhältlich.

Der Austria Tabakwerke AG kommt bei den für die Ernte 1971 gezahlten Übernahmepreisen (je nach Klasse S 31,-, S 20,- oder S 6,- je Kilogramm) ein Kilogramm Inlandstabak, inklusive Fermentation, Transport usw., auf durchschnittlich S 42,82 zu stehen, das sind um S 20,- bis S 25,- mehr als für überseeischen Rohtabak vergleichbarer Qualität. Das bedeutet, daß der inländische Tabakanbau durch die Austria Tabakwerke AG jährlich mit 8 bis 12 Millionen Schilling subventioniert wird und daß sich im gleichen Ausmaß die Erzeugungskosten der Gesellschaft gegenüber jenen ihrer unmittelbaren ausländischen Konkurrenten erhöhen. Unter diesen Umständen erscheint mir eine Forcierung des inländischen Tabakanbaus nicht zweckmäßig.

Zu 5):

Die Einnahmen aus der Tabaksteuer sind nicht zweckgebunden und können daher nicht für im voraus bestimmte Förderungsmaßnahmen verwendet werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Tabakanbaues in Österreich ist bei einer Anbaufläche von derzeit rund 280 Hektar und bei einem nur etwa 4,5 %igen Anteil an der inländischen Erzeugung am gesamten Rohtabakbedarf außerordentlich gering. Die klimatischen Verhältnisse und die Bodenverhältnisse lassen kaum eine weitere Ausdehnung der Anbaufläche zu. Die kleinen Anbauflächen wiederum machen den Einsatz von Maschinen unrentabel, weshalb der Tabakanbau in Österreich sehr arbeitsintensiv ist und die gewonnenen Tabake preislich nicht konkurrenzfähig sein können. Diese Preise

- 3 -

liegen, wie schon bei der Beantwortung der Frage 4) erwähnt, bereits um ca. 100 % über den Preisen vergleichbarer Tabake, die aus überseeischen Gebieten bezogen werden können. Ich halte es deshalb nicht für vertretbar, für eine Förderung von Tabakkulturen im Kleinbesitz Budgetmittel des Bundes aufzuwenden.

Zu 6):

Nach den mir zugekommenen Informationen wird der Anbau von Tabak in der Schweiz mit einem Betrag von rund S 50,- je Kilogramm aus Mitteln der Tabaksteuer und in der Bundesrepublik Deutschland, entsprechend der Rohtabakmarktordnung der EWG, mit einem Betrag von rund S 30,- je Kilogramm aus dem Agrarausgleichsfonds gefördert.

